

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 25 (1909)

Heft: 14

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staatsbauten im Wallis. Der Große Rat bewilligte einen Kredit von 60,000 Fr. für einen Umbau am kantonalen Zuchthaus und 49,000 Fr. für Errichtung eines Salzmagazins beim Bahnhof Sitten.

Mit dem Bau der Mittelthurgaubahn ist bereits begonnen worden, indem die Gereistung für den Bau des Viaduktes in Bußnang in Angriff genommen wurde. Das deutet darauf hin, daß die westdeutsche Eisenbahnsgesellschaft, welche Bau und Betrieb der Mittelthurgaubahn übernommen hat, zuerst das Teilstück Weinfelden-Wil erstellen will, um den Bau der Linie Weinfelden-Konstanz daran anzuschließen. Mit einer Anschlußweiche benützt sie im Bahnhofe von Weinfelden auf eine kurze Strecke das Gleise der Bundesbahnen, um dann die Höhe des Seerückens zu ersteigen und die Seegegend zu erreichen. Zu diesem Zwecke muß sie auf dem Seerücken weit abbiegen. Ihre Kurve reicht bis nach Lengwil und führt über zwei gewaltige Viadukte bei Egelshofen und Emmishofen bis nach Tägerwilen hinunter, um auf der Station Emmishofen wieder ins Bundesbahngleise einzumünden, dasselbe bis nach Konstanz benützend.

Kampf-Chronik.

Der Streik der Zimmerleute auf dem Platz Zürich hat sich bisher wenig fühlbar gemacht. Von 550 beschäftigten Arbeitern haben im ganzen 139 Mann die Arbeit niedergelegt; von diesen arbeiten aber bereits 20 Mann wieder. Die Streikende gehören fast ausschließlich der gewerkschaftlichen Organisation an, während die Mitglieder des Verbandes unabhängiger Zimmerleute (ein Verband speziell schweizerischer Arbeiter) und die Nichtorganisierten ruhig weiter arbeiten. Es sind allerdings Anstrengungen gemacht worden, um auch diese zur Arbeitsniederlegung zu bestimmen, aber ohne jeden Erfolg. Damit war der Streik von vornherein aussichtslos; das Ende der Bewegung wird wohl nicht lange auf sich warten lassen. Daran ändert der Umstand nichts, daß eine Anzahl Firmen, wie aus einer Mitteilung des städtischen Einigungsamtes ersichtlich ist, sich zur Annahme der Forderungen der Gewerkschaft verleiten ließen, da hier nur ganz kleine, zum größten Teil bisher unbekannte Meister mit einer unbedeutenden Arbeiterzahl in Frage kommen.

Nachdem die Schreinermeister von Bern letztes Jahr die Sperre über die organisierten Arbeiter aufgehoben hatten, wurde ein Vertrag vereinbart, in welchem festgelegt wurde, daß mit dem 1. Juli 1909 die neunstündige Arbeitszeit mit 5 % Lohnerhöhung eingeführt werden soll. In einem Schreiben gelangte nun der Schreinermeisterverein Bern an die Arbeiterschaft, worin diese ersucht wurde, sie möchte sich damit einverstanden erklären, daß die neunstündige Arbeitszeit mit 5 % Lohnerhöhung infolge der ungünstigen Geschäftslage etc., erst auf den 1. Oktober laufenden Jahres durchgeführt würde. Die Versammlung des Schreinerfachvereins hat

Lack- und Farbenfabrik in Chur Verkaufszentrale in Basel

empfiehlt sich als beste und billigste Bezugsquelle für **Möbellacke, Polituren, Reinpoltur, Poliröl, rotes Schleiföl, Mattierung, Sarglack, Holzfüller, Wachs, Leinölfirnis, Kitt, Terpentinöl, Holzbeizen, Glas- und Flintpapier, Leim, Spirituslacke, Lackfarben, Emaillacke, Pinsel, Bronzen etc. etc.**

letzten Samstag abend beschlossen, auf diese Verschiebung nicht einzutreten, sondern daran festzuhalten, daß der neunstündige Arbeitstag mit fünfsprozentiger Lohnerhöhung eingeführt werde.

Verschiedenes.

Heimatschutz und moderne Baukunst. (Korr.) St. Gallen. Über dieses Thema hielt Herr Prof. G. Fritschi aus Winterthur im Technischen Verein St. Gallen einen trefflichen, von prächtigen Lichtbildern umrahmten Vortrag. An Hand gemachter Notizen wollen wir versuchen, seine Ausführungen festzuhalten.

Die Ziele der Liga Heimatschutz sind auf mancherlei Gebieten zu treffen, in der Malerei, Dichtkunst, Architektur usw. Die Aufgabe des Heimatschutzes in bezug auf die Architektur ist eine zweifache: Einmal sollen alle Bauten von historischem oder künstlerischem Wert der Nachwelt möglichst unverändert erhalten bleiben. Dann sollen alle Neuanlagen sich dem vorhandenen Landschafts- oder Straßebild anpassen, sie sollen nicht das Motiv stören, sondern beleben.

Wenn in der Architektur im letzten Jahrhundert ein bedenklicher Niedergang eingetreten ist, den man ehrlicherweise zugestehen muß, so liegt die Schuld mehr in den Verhältnissen als in der Unfähigkeit der Baumeister. Durch die neuen Erfindungen wurde es möglich, ferne Länder zu bereisen; mittels der Photographie konnte man die Merkwürdigkeiten der verschiedensten Gegenden im Bilde mitnehmen. Die graphischen Künste ermöglichten es, diese Bilder billig zu vervielfältigen und zu verbreiten. Damit erweiterte sich erfreulicherweise das allgemeine Wissen in ungeahnter Weise; aber man überbürdet die Schüler mit einer Unsumme von Stoff, den die Lernenden einfach nicht fassen können. Es blieb nur Zeit für ein allgemeines Bild; auf die Einzelheiten mußte man vollständig verzichten und mit dem allgemeinen Bild konnte man nicht viel anfangen. Man lernte Tempel und Paläste ferner Länder kennen und nachbilden, vergaß aber darüber das bodenständige Wohnhaus, errichtete geschmacklose Fabrikbauten, übertrug fremde Tempel und Paläste auf öffentliche Gebäude und anderes mehr.

So trat der junge Architekt ins Leben hinaus; er ahmte wahl- und quallos alles nach, was ihm in Zeitschriften und Fachliteratur als schön und vorbildlich entgegenleuchtete. Wenige nur schufen charakteristische Bauten; aber selbst diese wurden von Unverständigen nachgeahmt und verstümmelt.

Früher war im Bauwesen oberstes Prinzip die Zweckmäßigkei. Man baute unbewußt schön, und es entstanden harmonische Landschafts- und Dorfbilder. Ein Hauptgrund in dem Zerfall der heimischen Bauweise liegt nicht in den neuen Baumaterialien, sondern wir bauen vielfach nach einem fremdartigen, unverständigen Vorbild. Wir müssen darnach trachten, die heimischen, überlieferten Traditionen hochzuhalten.

Die Verwirrung im Bauwesen hat auch auf andere Gebiete verwirrend gewirkt. So wurden Sulzerdampfmaschinen in korinthischen Säulenordnungen aufgebaut; man ist aber bald wieder davon abgekommen. Häufig sind heute nicht mehr die Maschinen, sondern vielmehr meistens die Maschinenhäuser. Ingenieur und Architekt sollten nicht mehr jeder nach seinem Schema und Stiel, sondern mehr Hand in Hand miteinander arbeiten, damit das eine zum andern und das ganze in das Gebäude paßt.

Häufig hört man klagen, der Ingenieur verunstalte mit seinen Bauten die Gegend; das trifft nur zu, wenn

er unpassendes Material verwendet. Nehmen wir als Beispiele die Brücken. Diese müssen der Gegend angepaßt werden, es kann Steinkonstruktion in gewissen Fällen ebenso unpassend sein als Eisenkonstruktion in anderen Fällen. Die Solisbrücke der Albulabahn wirkt als Steinkonstruktion imposant und paßt vorzüglich in die Umgebung; eine eiserne Brücke wäre dort entschieden zu verwerfen. Dagegen ist die Eisenkonstruktion am Platze für die Kirchenfeldbrücke in Bern; eine Steinkonstruktion wäre zweifelsohne hier zu massig. Als neue vorzügliche Brücke ist auch diejenige im Gmünder Tobel bei Leufen zu erwähnen.

Ein besserer Geschmack wird sich im Bauwesen gelten machen, wenn wir weniger das Gedächtnis belasten und mehr auf die heimischen Bauten abstellen. Die alten Bauten vereinigen Schönheit und Zweckmäßigkeit, den neuen mangelt vielfach beides. Wir müssen also das Vermächtnis unserer Vorfahren studieren. Glücklicherweise haben wir heute schon eine schöne Zahl von Architekten, welche die Ziele des Heimatschutzes hochhalten und darnach bauen; diese haben nicht nur Intelligenz, sondern auch schöpferische Ideen. Wenn der Architekt zuerst die Schönheiten der heimischen Baukunst studiert und dann auf dieser Grundlage weiter baut, kann sich eine recht schweizerische Architektur entwickeln.

Mit dieser ist aber leider der Spekulationsbau nicht gehoben; daß namentlich dort von sogenannten Architekten schwer gegen die Ziele des Heimatschutzes gesündigt wird, ist allbekannt. Den Leuten muß die heimische, harmonische und zweckmäßige Bauweise so lange vor Augen geführt werden, bis sie nicht mehr in diesen Kästen wohnen wollen. Hier muß die Liga des Heimatschutzes noch eingreifen; es ist eine schwere Aufgabe, die sie sich damit stellt.

Dann folgten eine große Serie von vortrefflichen Projektionsbildern. Erst einige typische Dorfbilder aus Speicher, dann ein Bauerndorf des Kantons Bern und ein Tessinerdorf, die ganz verschiedenes Gepräge zeigen und damit beweisen, daß es kein auch nur einigermaßen schweizerisches einheitliches Dorfbild gibt.

Ebenso verschieden sind die Häuser im Kanton Bern, St. Gallen, Aargau, Appenzell, Graubünden usw. An prächtigen, typischen Häusern aus vorbenannten Gegenenden erahnt man das heimelige, häbliche, bodenständige; während spätere Zutaten oder in der Nähe befindliche „künstlerische“ Neubauten als Gegenbeispiele alles eher als schön gelten konnten. Hauseingänge, Garteneingänge, Rebhäuschen und Gartenhäuschen im alten und neuen Stiel wurden einander gegenübergestellt und dazwischen gute, dem Orts- und Straßenbild wohl anstehende Neubauten vorgeführt.

Der ganze Abend war wohl für die meisten der zahlreichen Zuhörer ein großer Genuss und wird zweifelsohne seine guten Früchte tragen.

Neuer Salondampfer für den Genfersee. Einer Einladung der Firma Gebrüder Sulzer, einen aufgestellten eisernen Schiffsrumpf zu besichtigen, hatten am 5. Juni zahlreiche Mitglieder des technischen Vereins Winterthur Folge geleistet. Der aus Eisenblech von 6 bis 8 Millimeter Dicke zusammengesetzte mächtige Schiffsrumpf erfüllt die ganze Länge der Schiffbauhalle. Mit großem Interesse folgten die Besucher den Erklärungen der Schiffbaudesignierer und besichtigten sämtliche eisernen Schiffsteile. In einigen Wochen wird die Montage des Schiffsrumpfs und die genaue Nummerierung aller Eisenteile vollendet sein. Dann wird der Bau wieder auseinander genommen, die Stücke auf Eisenbahnen verladen und nach Duchy transportiert. Auf der dortigen Schiffswerft wird dann der prächtige Salondampfer entstehen, der den Namen „La Suisse“ erhalten wird. Das Schiff,

das 1500 Personen aufnehmen kann, wird eines der größten und besteingerichteten der Schweiz sein.

Ein wichtiger regierungsrätlicher Entscheid über die Beschränkung der Baufreiheit. Rorischach. (Korr.) Der Gemeinderat von Rorischach hat seinerzeit, wie bereits in diesem Blatte gemeldet wurde, für das Südostquartier ein spezielles Baureglement erlassen, das vom Regierungsrat genehmigt wurde. Um eine rationelle, schöne Ueberbauung zu sichern, sind verschiedene Bestimmungen bezüglich Gebäudeabstand und Anzahl der Stockwerke aufgenommen, die über die jetzige Bauordnung hinaus gehen. Eine auswärtige Firma hatte in dieser Bauzone einen Bodenkomplex angekauft, den sie, wie man hörte und auch aus den seinerzeit aufgestellten Bildern deutlich ersehen konnte, mit gleich aussehenden, möglichst eng zusammengestellten Häusern überbauen wollte, was dem ganzen Quartier zur offensichtlichen Unziede gereicht und den nebenliegenden Boden sehr entwertet hätte. Diese Firma rekurrierte an den Regierungsrat gegen das neue Baureglement aus dem Gesichtspunkte unstatthafter Verlehung ihrer Privatrechte und schwerer Schädigung ihrer finanziellen Interessen.

Der Regierungsrat hat den Entscheid abgewiesen unter wesentlich folgender Begründung:

In Art. 16 des Dienstbarkeitengesetzes ist den Gemeinderäten die Befugnis eingeräumt, polizeiliche Bestimmungen darüber aufzustellen, wo und wie gebaut werden darf. Je nach dem lokalen Bedürfnis werden derartige Bestimmungen entweder für das ganze Gemeindegebiet oder aber nur für einzelne Gemeindeteile (Quartiere) erlassen werden. Diese Befugnis besteht ohne jede weitere Einschränkung als die, daß der Regierungsrat die bezüglichen Vorschriften zu genehmigen hat und daß sie keine besonderen Privatrechte verlehen dürfen. Jede Mitwirkung der Gemeindeversammlung ist nicht verlangt, ebensowenig eine öffentliche Auflage der Reglemente. Mit der Genehmigung erlangen dieselben, sofern nichts anderes bestimmt ist, Rechtskraft.

Was sodann den Vorhalt der besonderen Privatrechte anbelangt, so hat der Regierungsrat schon zu verschiedenen Malen festgestellt, daß es sich hier nur um die sogenannten wohlerworbenen Privatrechte der Einzelnen handeln kann, die dadurch entstanden sind, daß unter den Augen und mit der Bewilligung der zuständigen Polizeibehörden der Grundstückseigentümer seinem allgemeinen Eigentumsrecht an Grund und Boden einen bestimmten positiven Inhalt gegeben, auf sein Grundstück ein Haus gesetzt hat, in dessen Besitz er zu schützen ist und nicht mehr durch spätere polizeiliche Bestimmungen alteriert werden kann. Besondere Privatrechte werden dadurch nicht verletzt, daß für ein noch nicht überbautes Areal Ueberbauungspläne oder Baureglemente aufgestellt und damit die allgemeine Möglichkeit des Bauens auf demselben beschränkt wird, ebensowenig dadurch, daß ein bestehendes Reglement abgeändert oder für ein unüberbautes Gebiet ein Spezialreglement aufgestellt wird. In solchen Fällen wird eben lediglich das allgemeine Recht, auf einem Grundstück zu bauen, in anderer Art und Weise geregelt, als bisher. Es kann sich daher auch ein Grundstückseigentümer deshalb, weil ihm durch ein neues, auf gesetzlicher Grundlage ruhendes Reglement eine bestehende Baumöglichkeit eingeschränkt wird, mit Recht nicht beklagen. Auch von einer Schadenersatzklage wegen dieser Veränderung des rechtlichen Inhaltes des Eigentums kann also keine Rede sein. Die Ansicht des Petenten, daß durch den Erlass des betreffenden Spezialreglements, womit eine Beschränkung in der allgemeinen Baumöglichkeit verbunden ist, in besondere Privatrechte der Geschäftsteller eingreifen werde, ist daher eine rechtsirrtümliche.